



## **Beitrags- und Finanzordnung der Freundschaftsgesellschaft BRD - Kuba e.V.**

### **1. Beitragsverfahren**

"Es ist ein Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Bundesdelegiertenkonferenz bestimmt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied höhere Beiträge zahlen. Der Beitrag ist im voraus zu zahlen. Er kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden und wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen. Gezahlte Beiträge werden durch Jahresquittungen bestätigt." (§ 7 der geänderten Satzung, beschlossen am 04.11.1995)

### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

"Die Mitgliedschaft kann durch den Bundesvorstand für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und Stundung nicht beantragt hat." (§ 3 der Satzung, beschlossen am 16.10.1994)

### **3. Widerruf der Bankeinzugsermächtigung durch das Mitglied**

Ein einseitiger Widerruf der Bankeinzugsermächtigung des Mitglieds ohne Kündigung der Mitgliedschaft ist vier Wochen vorher der Bundesgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls trägt das Mitglied die Bearbeitungskosten des Kreditinstitutes.

### **4. Gruppenkontingente**

Aktive Gruppen erhalten in einer jährlichen Abrechnung 10 Prozent des Beitragsaufkommens der Mitglieder ihrer Regionalgruppe. Voraussetzung ist die per Quittungen belegte Aktivität über ein Jahr (Jahresabrechnung). Die Auszahlung der Gruppenkontingente erfolgt grundsätzlich erst rückwirkend nach Eingang der Jahresabrechnung. Dies gilt auch für neu konstituierte Gruppen.

### **5. Beitragshöhe**

Die Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz vom 05./06.05.2007 stellt fest, dass die monatlichen Mitgliedsbeiträge wie folgt ergänzt werden:

Förderbeitrag (freiwillig)	<b>10,00 Euro</b>	(oder mehr)
Normalbeitrag	<b>7,00 Euro</b>	
ermäßigter Beitrag	<b>3,00 Euro</b>	
Beitrag für Jugendliche bis 18 Jahre	<b>1,00 Euro</b>	

Diese Beiträge gelten ab Beschlußfassung.

### **6. Änderungen der Beitragssätze**

Wie in § 7 der Satzung festgelegt, bestimmt die Bundesdelegiertenkonferenz über die Höhe des Beitrags. Änderungen bedürfen grundsätzlich mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### **7. Verfahren**

Diese bei der Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz mit der notwendigen Mehrheit beschlossene Beitrags- und Finanzordnung ist allen Mitgliedern umgehend in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Sie wird zukünftig allen Interessierten und neu eingetretenen Mitgliedern mit der Satzung und weiterem Informationsmaterial zugesandt. Sie wird dem Amtsgericht Köln, Vereinsregister, als Anlage zur Satzung zugestellt.

Stand: Mai 2007